

Kirchenasyl

Ekklesiologische Fehlschlüsse und die Folgen

Peter Gbiorczyk

In: Die nahe Not, die fremde Nähe, Diakonische Flüchtlingshilfe im Main-Kinzig-Kreis 1990-2010, Erlensee 2011, S. 80-86

In der Diskussion um das Kirchenasyl haben sich in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Frage, wer die Verantwortung für die Gewährung von Kirchenasyl für Flüchtlinge trägt, die möglicherweise nach einer Abschiebung an Leib und Leben bedroht sind, erhebliche Unterschiede in der Ekklesiologie aufgetan. Größere Öffentlichkeit erreichten dabei insbesondere die Thesen des Rates der EKD vom 9./10. September 1994 unter dem Titel "Beistand ist nötig, nicht Widerstand". Diese sollen hier im Blick auf das ihnen zu Grunde liegende Kirchenverständnis kritisch befragt werden, wobei auf eine ganze Reihe von inzwischen erschienenen Voten Bezug genommen werden kann. Anlaß dieser Überlegungen ist aber auch ein Papier des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen und Waldeck, das unter dem Titel "Gesichtspunkte zur Diskussion um das sogenannte 'Kirchenasyl'" als Gesprächsbeitrag herausgegeben wurde (20.7.1994), und dem meines Erachtens ein ähnliches Kirchenverständnis zu Grunde liegt wie den Thesen des Rates der EKD. Begrenzt werden soll die kritische Auseinandersetzung auf die Frage nach der Verantwortlichkeit. Wer trägt die Verantwortung bei der Gewährung von Kirchenasyl? Trägt der einzelne Christ als Helfer für Flüchtlinge die Verantwortung und muß er damit auch die möglichen rechtlichen Folgen allein tragen? Oder trägt der jeweilige Kirchenvorstand, der beschließend und handelnd tätig wird, wie es in der Mehrzahl der Fälle gegeben ist, die Verantwortung und damit eben auch die rechtlichen Folgen? Wird in den Thesen des Rates der EKD und in den Überlegungen des Landeskirchenamtes der EKKW "die Verantwortung individualisiert" und damit "von der Kirche auf den einzelnen Christen abgewälzt" 1) wie es viele Kritiker verstehen? Sind diese Einwände berechtigt und damit der Verdacht, daß es an einer reformatorisch begründeten Ekklesiologie mangelt? Zugespißt auch auf das Papier des Landeskirchenamtes der EKKW: Gibt es auch dort diese unzulässige Individualisierung der Verantwortung und wenn ja, entspricht diese der Grundordnung der Landeskirche?

In Frage steht zunächst die sechste These der EKD-Erklärung:

"6. Gewissensbedingte Rechtsverletzung kann nur persönlich verantwortet werden.

Wo Hilfe in rechtswidriger Form, etwa durch Verstecken von Ausländern vor den Behörden, gewährt wird, darf nicht die Kirche als handelnde oder verantwortliche Institution in Anspruch genommen werden. Wer bei seiner Hilfe für Bedrängte nach ernsthafter Prüfung der Sach- und Rechtslage aus Gewissensgründen gegen gesetzliche Verbote verstößt, muß das allein verantworten und die Folgen seines Handelns selbst tragen. Die Bereitschaft, sich dem Vollzug im Wege des zivilen Ungehorsams zu widersetzen und die rechtlichen Konsequenzen dafür zu tragen, ist dann und nur dann als Gewissensentscheidung zu respektieren, wenn sie das Ziel hat, an Leib und Leben bedrohten Menschen zu helfen. Die Kirche kann solche Entscheidungen weder anstelle der einzelnen Christen treffen noch zu ihnen aufrufen. Wer die Kirche oder eine bestimmte Gemeinde in den Rechtsbruch hineinziehen will, begründet damit Zweifel an der Ernsthaftigkeit seiner persönlichen Gewissensentscheidungen und an seiner Bereitschaft, die Folgen seines Handelns auf sich zu nehmen".

In der These ist wie auch in den übrigen die Kirchengemeinde, bzw. der beschließende und handelnde Kirchenvorstand nur am Rand im Blick. Es heißt zwar in These 4: "Gemeinden oder einzelne Christen beteiligen sich an dem Bemühen, in konkreten Einzelfällen, in denen staatliche Handhabung des geltenden Rechts diesen nicht gerecht zu werden scheint, eine Überprüfung der staatlichen Anordnung zu erwirken". Die "gewissensbedingte Rechtsverletzung" wird aber dann nur noch auf einzelne Christen bezogen und "die Kirche" (ist damit dann die Kirchenleitung gemeint?) "respektiert und schützt ein in Gottes Wort gebundenes Gewissen" (These 7), in dem sie die Einzelnen "in Gebet und Seelsorge begleitet und ihnen Respekt und Schutz nicht verweigert", damit es "durch Vermittlung unter den Beteiligten zu einer menschlichen und angemessenen Lösung" kommt. In dieser Rolle des Begleiters und Vermittlers muß keine eigene Stellung bezogen werden und könnte dann im Ernstfall wohl besser durch Rechtsanwälte übernommen werden, zumal es von den Juristen in den Kirchenverwaltungen hilfreiche und öffentlich gemachte Aufklärung über die Rechtslage für Kirchenvorstände bislang kaum gegeben hat 2).

Auch in den "Gesichtspunkten" des Landeskirchenamtes der EKKW wird vornehmlich von "Gemeindegliedern und -gruppen" gesprochen, die "bei ihren Hilfsmaßnahmen für bedrohte Menschen...den Konflikt mit dem Staat einzugehen und die betroffenen Menschen im 'Kirchenasyl' aufzunehmen haben". In den Punkten 5 und 6 heißt es dann:

"5. Allerdings wissen Christen, die sich in einen solchen Gewissenskonflikt begeben, daß sie die rechtlichen Folgen ihres Tuns selbst zu tragen haben.

Als höchstpersönliche Entscheidung kann eine solche Gewissensentscheidung letztlich nicht Beschlußgegenstand eines Gremiums - wie z.B. eines Kirchenvorstands - sein. Würde ein Kirchenvorstand oder ein anderes kirchliches Leitungsorgan (mehrheitlich oder gar einstimmig) kirchliche Räume für 'Kirchenasyl' öffnen, so würde der entsprechende Beschluß einerseits andere (Gemeinde) Mitglieder mit entgegenstehender Ansicht in eine Minderheitenrolle bringen und damit das zugrundeliegende Problem wesentlich verschärfen.

Andererseits ist der ordnungsgemäß zustande gekommene Beschluß des Kirchenvorstandes rechtskonstitutiv und bildet auf der Grundlage des Hausrechts eine beachtliche Rechtsgrundlage für die Gemeinde sowie eine vorläufige Schutzzone für die Asylsuchenden.....

6. Es geht letztlich - wie die EKD am 16.5.1994 in einer Pressemitteilung hat verlauten lassen - 'in dieser Frage um die Abwägung zweier Rechtsgüter: den Schutz für Menschen, die sich bedroht fühlen und die Rechtsstaatlichkeit. Die Kirche ist kein rechtsfreier Raum....Wenn Christen aber in die innere Not gebracht werden, bedrohten Menschen Zuflucht und Schutz zu bieten, wird die Kirche diese Gewissensentscheidung respektieren".

Realistisch wird hier gesehen, daß Kirchenvorstände die Beschlüsse über die Gewährung von Kirchenasyl fassen, und daß diese rechtskonstitutiv sind. Es wäre jedoch sowohl für die Autoren der EKD-Thesen und das Landeskirchenamt der EKKW angemessener gewesen, wenn sie diese Tatsache zum Ausgangspunkt von hilfreichen Überlegungen gemacht hätten. Bischof Wolfgang Huber hat im Blick auf die These 6 des Rates des EKD zu Recht gesagt: "Problematisch ist die These, die Verantwortung für die Folgen des 'Kirchenasyls' müßten die einzelnen allein tragen. Beschlüsse zum Schutz von Flüchtlingen werden aber von Gemeindegemeinderäten getroffen.. Diese gemeinschaftlich getroffene Entscheidung darf nicht individualisiert werden. Wir dürfen die Gemeinden nicht im Stich lassen".

Mehr als problematisch aber ist die Auffassung des Landeskirchenamtes der EKKW, Beschlüsse eines Kirchenvorstandes oder eines anderen Leitungsorgans in Frage zu stellen, "weil andere (Gemeinde) Mitglieder mit entgegenstehender Ansicht in eine

Minderheitenrolle" gebracht würden. Diese Auffassung ist weder theologisch noch juristisch begründet. In Artikel 8 der Grundordnung der EKKW heißt es: "(1) Der Dienst der Verkündigung und die Spendung der Sakramente, die christliche Erziehung der Jugend und der Dienst der christlichen Liebe geschehen vornehmlich in der Kirchengemeinde. (2) Die Kirchengemeinde ist für die Verwirklichung christlichen Lebens verantwortlich; sie beachtet dabei die kirchlichen Ordnungen". Der "Dienst der christlichen Liebe", die "Verwirklichung christlichen Lebens" sind also Aufgaben der Kirchengemeinde und damit zweifellos auch die Aufgaben, die sich durch bedrohliche Lagen von Flüchtlingen stellen. Die notwendigen Beschlüsse faßt dabei verantwortlich für die Gemeinde der Kirchenvorstand. Natürlich sind dabei die "höchstpersönliche(n)" Gewissensentscheidungen seiner Mitglieder wie auch bei anderen Entscheidungen des Kirchenvorstandes vorauszusetzen. Will man aber die so entstandenen Beschlüsse in Zweifel ziehen, oder gar verhindern, dann wird die Arbeit von Kirchenvorständen ad absurdum geführt, weil es wirklich nicht zu vermeiden ist, daß auch immer wieder einmal andere Gemeindemitglieder in eine "Minderheitenrolle" gebracht werden. In jedem Fall kann aber sicher nicht rein formal argumentiert werden, weil es im Zweifel nur um die Frage gehen kann, ob ein Beschluß der "Verwirklichung christlichen Lebens" dient oder nicht.

Zur Frage der Verantwortlichkeit des Kirchenvorstandes könnte im übrigen auch noch sinngemäß das herangezogen werden, was in der Grundordnung der EKKW über den Wirkungsbereich der Kreissynode gesagt wird (Artikel 72): Die Kreissynode "soll zu den für Auftrag und Arbeit der Kirche im Kirchenkreis wichtigen Vorgängen und Zuständen Stellung nehmen und dafür eintreten, daß der Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit erfüllt und die Gebote Gottes im öffentlichen Leben beachtet werden". Ohne Zweifel wird hier noch einmal deutlich beschrieben, was für die Arbeit der christlichen Gemeinden, der Synoden und auch der Kirchenleitung unaufgebbbar ist, insbesondere durch den Bezug auf die Gebote Gottes, auf die sich zu Recht die vielen in der Flüchtlingsarbeit tätigen Einzelnen, Gruppen und Gemeinden berufen.

Die in den genannten Artikeln der Grundordnung der EKKW inhaltlichen Bestimmungen für das Wirken von einzelnen Christen und kirchlichen Gremien stehen in der Tradition der reformatorischen Kirchen wie sie in der Confessio Augustana (Artikel 16) festgehalten wurden. In diesem Artikel ist gerade die Grenze zur blinden Befolgung staatlicher Gesetze markiert: "Derhalben seind die Christen schuldig der Oberkeit untertan und ihre Gebote und Gesetze gehorsam zu sein in allem, so ohn Sund geschehen mag. Dann so der Oberkeit Gebot ohn Sund nicht geschehen mag, soll man Gott mehr gehorsam sein dann den Menschen". Bei staatlichen Maßnahmen, die möglicherweise das Leben von Flüchtlingen bedrohen, ist es deshalb auch unzureichend, wenn "die Kirche", wie es in den beiden Dokumenten heißt, Gewissensentscheidungen "respektiert" und seelsorgerliche Begleitung anbietet. "Die Kirche" ist kein dritter Ort jenseits der Konflikte, sondern im Sinne des genannten Artikels der Confessio Augustana in Glauben und Tun beteiligt, als eine Kirche, die Gott gehorsam ist.

Dietrich Bonhoeffer hat in seinen Überlegungen zum "Wesen der Kirche" 1932 darauf hingewiesen, daß im Protestantismus schon bald in der Zeit nach Luther das individualistische Denken "zum Schaden der Kirche" Einzugs hielt. In der Auseinandersetzung um den Arierparagraphen und damit um die Stellung zu den jüdischen Mitbürgern, in seinem ganzen Wirken bis zum Tod hat er den Verlust einer Kirche erleiden müssen, die die Verantwortung gegenüber den Geboten Gottes nicht zuerst für wichtig hielt: "Als überaus wirksame Fehlerquelle erwies sich im Protestantismus sehr früh das individualistische Denken. Man ging von den einzelnen Frommen aus. Kirchenbegriff als Voraussetzung der Theologie hätte sicherstellen sollen, daß Gemeinschaft das Primäre ist, Kirche als Gemeinde und nicht als

Summe vieler einzelner. Der Kirchenbegriff ist für die theologische Erkenntnistheorie von konstitutiver Bedeutung. Theologisches Denken gibt es nur in bezug auf Gemeinschaft. Die Individualisierung ist der Grundfehler protestantischer Theologie" 3). Schon nach seinem Vortrag "Die Kirche vor der Judenfrage" im April 1933 muß Dietrich Bonhoeffer erfahren, daß die Kirche zum Widerstand nicht in der Lage ist. Er sieht erstmalig für sich den "status confessionis" gekommen. Für ihn gibt es die "Kirche nur, wenn sie für andere da ist", "Jesus als Gemeinde existierend".

Ekklesiologische Überlegungen Karl Barths können in diesen in der Kirchenasyl-Debatte neu aufgebrochenen Fragen ebenfalls hilfreich sein, wenn er schreibt: "Zum Glauben erweckt und zur Gemeinde hinzugetan werden, ist ein und dasselbe". Und er fährt dann fort: "Es gibt also nicht zwei Aussonderungen, Unterscheidungen, Auszeichnungen: eine individuelle für sich und als die Erschaffung von gewissen homines sancti, deren Existenz dann wohl auch Selbstzweck sein und dem, der sie beruft, und ihnen selbst genügen könnte - und dann noch in eine ganz andere Richtung notwendige und sinnvolle kollektive, die Sammlung und Sonderung dieser einzelnen Christen zur Gemeinschaft. Es gibt nur eine, die Aussonderung der communio sanctorum: die Erweckung des Glaubens Einzelner, deren Sinn ihre Versammlung zur Gemeinde ist - die Versammlung der Gemeinde in Form der Erweckung einzelner Glaubender"4).

Auf einem "Fachgespräch zum Konflikt um die EKD-Position in der Asylpolitik" der Akademie Mülheim-Ruhr weist Jürgen Quandt darauf hin, daß es in der Wirkungsgeschichte der Zwei-Reiche-Lehre dazu gekommen ist, daß "der Bereich des Religiösen der Privatsphäre zugeordnet und damit der Einwirkung auf den gesellschaftlichen Raum entzogen" wurde. Demgegenüber habe die Barmer Theologische Erklärung in ihrer 2. These versucht, für die Situation der Christen und Gemeinden im Dritten Reich "eine biblisch begründete Weltverantwortung zu formulieren: 'Wie Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben; durch ihn widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen. Wir verwerfen die fälschliche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürften'...Es ist deutlich, daß die 2.Barmer These in ihrer Unbedingtheit nicht nur auf die individuelle, private Sphäre zielt, sondern auch auf die gesellschaftlich öffentliche" 5). Mit weiterem Bezug auf die 5. Barmer These, nach der der "Staat nach göttlicher Anordnung, in der noch nicht erlösten Welt...unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen" hat, und den wichtigsten Denkschriften der EKD in der Nachkriegszeit formuliert Quandt zu Recht einige Bemerkungen, die konsequenterweise nicht vom Handeln des Einzelnen ausgehen, sondern von den Herausforderungen, denen sich "die Kirche" ausgesetzt sieht, wenn sie in der Sorge um "Recht und Frieden" notfalls "Gott mehr gehorchen muß als den Menschen":

„1. Das Asyl- und Flüchtlingsthema ist für die Kirche keine Frage der politischen Opportunität, sondern eine zentrale Frage ihres Bekenntnisstandes.

2. Schriftgemäß ist allein die Wahrnehmung des Flüchtlings und seiner Situation aus der Position der Anteilnahme an seiner Not.

3. Die Kirche muß widersprechen, so der zufälligen Verschiedenheit von Völkern eine wesensmäßige, gar der Schöpfungsordnung Gottes zugrundeliegende abgeleitet und damit politisches Handeln begründet bzw. legitimiert wird.

4. Die Kirche kann in der Asyl- und Flüchtlingsfrage nicht nach dem Motto verfahren, 'Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist', denn damit würde sie sich selbst aufgeben müssen.

5. Die Kirche kann in dieser Frage dem Staat nur verantwortlich dienen, indem sie ihn (mit Bonhoeffer: Die Kirche vor der Judenfrage, GS II, S8) an seine Verantwortung gemahnt, in unbedingter Weise seinen Opfern beisteht und schließlich nicht nur die Opfer unter dem Rad verbindet, sondern dem Rad selbst in die Speichen fällt.

6. Die Kirche muß erwarten, daß auch der demokratische Staat solches Handeln respektiert und darin nicht eine Mißachtung des Staates sieht, sondern in einem letzten Sinne eine besondere Zuwendung zum Staat und der ihm übertragenen Aufgabe, für Recht und Frieden zu sorgen".

Sind der Rat der EKD und auch das Landeskirchenamt der EKKW mit ihren hier besprochenen Thesen schon nicht den Weg einer reformatorisch verantwortbaren Ekklesiologie gegangen, haben sie dann vielleicht bestimmte politische Interessen unterstützt oder haben sie gemeint, jenseits von umstrittenen Positionen und damit den Flüchtlingen und deren Helfer entrückt, zur politischen Vernunft beizutragen? Hoffentlich sind sie dabei nicht zu jenen "Vernünftigen" zu zählen, von denen D. Bonhoeffer in seiner Ethik schreibt: "Erschütternd ist das Versagen der VERNÜNFTIGEN, die weder den Abgrund des Bösen noch den Abgrund des Heiligen zu sehen vermögen, die in bester Absicht mit etwas Vernunft das aus den Fugen gehende Gebälk wieder zusammenbringen zu können glauben. In ihrem mangelnden Sehvermögen wollen sie beiden Seiten Recht widerfahren lassen und werden so zwischen den aufeinanderprallenden Gewalten zerrieben, ohne das Geringste ausgerichtet zu haben. Bitter enttäuscht über die Unvernünftigkeit der Welt sehen sie sich zur Unfruchtbarkeit verurteilt, treten resigniert zur Seite oder verfallen haltlos dem Stärkeren"6).

Die Synode der EKD mußte auf ihrer letzten Tagung mit einem ausführlichen kritischen Bericht zu den Auswirkungen der neuen Asylpolitik in der Bundesrepublik Enttäuschung "über die Unvernünftigkeit der Welt" signalisieren. Die Fachleute hatten die Defizite der gegenwärtigen rechtlichen und praktischen Regelungen und Auswirkungen überzeugend zur Darstellung gebracht 7). Damit ist gezeigt worden, in welchem hohem Maße die Einzelnen, die Gruppen und die Gemeinden herausgefordert sind. Es kann nicht nur "vernünftig" abgewogen werden und mit unzureichenden theologischen Vorstellungen von der Kirche den vermeintlich "Stärkeren" in der Bevölkerung und in der Politik das Feld überlassen werden. Es gilt vielmehr, den christlichen Gemeinden Mut zu machen, wie es die Lippische Landessynode getan hat: "Sie dankt allen, die sich mit legalen bzw. legitimen Mitteln gegen Abschiebungen von Flüchtlingen eingesetzt haben, denen in ihrer Heimat nach zuverlässigen Informationen...Gefahr für Leib und Leben drohen kann, und bittet sie, dies auch künftig zu tun"8).

-
- 1) Wolf-Dieter Just, Petrus und das Wort vom Gehorsam, Frankfurter Rundschau vom 4.11.1994 (auch in der epd-Dokumentation vom 17.10.1994)
 - 2) zu verweisen ist hier auf die epd-Dokumentation Nr. 24/94 vom 30.Mai 1994 und auf Klaus Barwig und Dieter R. Bauer, Asyl am Heiligen Ort, Schwabenverlag AG, Ostfildern 1994, S. 99ff.
 - 3) Dietrich Bonhoeffer, Das Wesen der Kirche, Chr. Kaiser Verlag München 1971, S.29f.
 - 4) Karl Barth, Theologische Existenz NF 9, 17f..
 - 5) Jürgen Quandt, Die Frage nach der theologischen Fundierung kirchlicher Äußerungen zur Asylpolitik, epd-Dokumentation Nr. 20/94, S. 3ff.
 - 6) Dietrich Bonhoeffer, Ethik, Chr. Kaiser Verlag München, 7.Aufl. 1966, S.69f.
 - 7) Der Bericht des Rates an die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, epd-Dokumentation Nr. 49/94, S37ff.
 - 8) bei Wolf-Dieter Just, a.a.O..

Januar 1995

Peter Gbiorczyk

Dekan

Vorsitzender der Diakonischen Flüchtlingshilfe Main-Kinzig e.V.